

Tarif Premium-Radio

(S-ZR/PHf-Pr)

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch private Veranstalter von
Premium-Radio
(alle Sendearten)

- Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer -

I. Vergütung

1. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 9% der Einnahmen des Radioveranstalters.

2. Mindestvergütung

- a) Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis:

im Bereich	0 - 50.000:	EUR 0,02138
im Bereich	50.001 - 500.000:	EUR 0,01068
	über 500.000:	EUR 0,00222

- b) Sendezeit

Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend. Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.

- c) Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 30,00 zu zahlen. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

3. Tarifliche Nachlässe

Den Mitgliedern von Rundfunkorganisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 12 UrhWG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des

Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten ein Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent auf die Vergütungssätze eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- a) Dieser Tarif umfasst Radioangebote mit zehn oder mehr nach Musiksparten definierten Kanälen, die einen Musikanteil von annähernd 100 Prozent aufweisen.
- b) Dieser Tarif umfasst außerdem interaktive Radioangebote, bei denen der Hörer auf direkte Weise Einfluss auf die Musikauswahl im Programm nehmen kann mit der Folge, dass jeder Hörer ein individuelles Programm empfängt. Der Einfluss auf die Musikauswahl geschieht z. B. durch Eingabe von geeigneten Parametern, wie beispielsweise Musikgenres, nach denen das Programm durch den Veranstalter ausgestaltet wird, oder z. B. durch Verwendung von Musikwiedergabefunktionen (Titel überspringen, Titel wiederholen etc.) im Rahmen von programmlich vom Veranstalter vorgegebenen Spartenkanälen.

Dieser Tarif gilt nicht für Radioangebote, die es dem Hörer ermöglichen, die Musikauswahl vollständig selber zu bestimmen, insbesondere einzelne Titel individuell auszuwählen und/oder zusammenzustellen.

2. Rechteeinräumung

Der Tarif Premium-Radio findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Einwilligung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages erworben wird.

Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:

- Das Recht zur **Sendung** von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sende- und Veranstaltungsbetriebs.
- Das Recht zur **öffentlichen Zugänglichmachung** von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sende- und Veranstaltungsbetriebs.
- Das Recht zur **Vervielfältigung** von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sende- bzw. Veranstaltungszwecke.

Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke sowie für die Benutzung eines Werkes zur Herstellung von Werbespots ist die Einwilligung in jedem Falle gesondert beim Berechtigten einzuholen.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten

Direktempfangsbereich, sofern das Programmsignal von Deutschland aus auf den Satelliten gegeben wird.

4. Ermittlung der Vergütung

a) Regelvergütung

Einnahmen nach Ziff. I. 1. sind insbesondere Einnahmen aus Werbung (z.B. Audiowerbung im Programm, Bannerwerbung, Branding), Sponsorschaf am Programm, Telefoneinnahmen, Einnahmen aus Gegenseitigkeitsgeschäften (Bartering), Spenden und Abonnementgebühren. Ähnliche wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen). Von den Nettowerbeeinnahmen können für Akquisitionsaufwendungen folgende Abzüge vorgenommen werden:

- nationale Werbung 7%
- regionale Werbung 11%, für die ersten EUR 2 Mio. pro Jahr durch das Sendeunternehmen selbst akquirierter Werbung 15%

b) Mindestvergütung

Als weitester Hörerkreis nach Ziff. I. 2. a. gilt die Anzahl der Personen ab 14 Jahren im Verbreitungsgebiet des Programms, die das Programm innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird.

Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- Bei **Abonnement-Radio** wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- Bei der **Internetsendung**, die nicht Abonnement-Radio ist, wird auf die Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer pro Monat abgestellt („unique user“). Die Vergütungssätze der Mindestvergütung werden in diesem Fall mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Bei der Bestimmung der Zahl der unique user wird jeder Hörer, der bezogen auf den Kalendermonat mehrfach das Premium-Radio nutzt, nur einmal gezählt. Die Identifizierung der Hörer erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

5. Sonstiges

- ##### a)
- Wiedergabevorrichtungen Dritter (z. B. Tonträger) dürfen im Rahmen des Sende- oder Veranstaltungsbetriebes nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.

- b) Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch das Premium-Radio gesendeten Werke. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c) Dieser Tarif gilt nicht für die Kabelweitersendung.
- d) Dieser Tarif gilt nicht für Radioangebote, die in CD-Qualität ausgestrahlt werden, wenn zugleich Metadaten über die gespielten Werke vom Veranstalter selbst oder in Duldung des Veranstalters durch einen Dritten zur Verfügung gestellt werden, so dass den Endnutzern das Erkennen, Vervielfältigen und Archivieren der Werke ermöglicht wird (sog. „stream ripping“). Für eine solche Nutzung muss eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.